

wts

AUSGABE 31/2024

TAX WEEKLY



Bundesregierung: Formulierungshilfen zum Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) – Steuererleichterungen für Elektroautos

Das Bundeskabinett hat am 04.09.2024 zwei [Formulierungshilfen zum Steuerfortentwicklungsgesetz \(SteFeG\)](#) beschlossen. Diese Formulierungshilfen enthalten Steuererleichterungen für Elektroautos, die als Teil der sog. Wachstumsinitiative (vgl. TAX WEEKLY # 25/2024) umgesetzt werden sollen. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Elektromobilität in Deutschland deutlich voranzubringen. Für eine erfolgreiche Umsetzung dieses Ziels bedürfe es auch weitreichender steuerlicher Maßnahmen.

- › [Formulierungshilfe zur Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge \(§ 7 Abs. 2a EStG-E\)](#): Mit der neu eingefügten Regelung soll für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen in Höhe von 40 % im Jahr der Anschaffung, 24 % im ersten darauf folgenden Jahr, 14 % im zweiten darauf folgenden Jahr, 9 % im dritten darauf folgenden Jahr, 7 % im vierten darauf folgenden Jahr und 6 % im fünften darauf folgenden Jahr eingeführt werden. Für die Definition der Elektrofahrzeuge wird auf die Definition in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG zurückgegriffen. Sie umfasst im vorliegenden Sinne alle Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse. Eine Kumulierung mit Sonderabschreibungen ist nicht zulässig. Die Regelung umfasst ausschließlich neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge. Sie soll für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2024 bis Dezember 2028 befristet eingeführt werden.
- › [Formulierungshilfe zur Anhebung des Höchstbetrags bei der Viertelung der Dienstwagenbesteuerung \(§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E\)](#): Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG (1 %-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 70.000 € beträgt. Um die Förderung nachhaltiger Mobilität und die Nachfrage nach emissionsfreien Kraftfahrzeugen weiter zu steigern, soll der bestehende Höchstbetrag erneut auf dann 95.000 € angehoben werden. Bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an einen Arbeitnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG). Die Änderungen sollen erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden sein, die nach dem 30.06.2024 angeschafft werden.

Die beiden Neuregelungen sollen auf Ebene des Bundestags in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Steuerfortentwicklungsgesetz Eingang finden.

BMF: Diskussionsentwurf zum Mindeststeueranpassungsgesetz (MinStGANpG)

Das BMF hat am 20.08.2024 einen [Diskussionsentwurf zum Mindeststeueranpassungsgesetz \(MinStGANpG\)](#) vorgelegt. Wie der Titel des Gesetzgebungsvorhabens bereits andeutet, geht es dabei um Korrekturen bzw. Ergänzungen des Ende 2023 in Kraft getretenen Mindeststeuergesetzes. Das OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS hat im Dezember 2023 neue Verwaltungsleitlinien (Agreed Administrative Guidance) veröffentlicht, die eine Anpassung des Mindeststeuergesetzes erfordern. Dies betrifft die für die Unternehmen wichtige Verwendung von sog. Berichtspaketen (Reporting Packages) für Zwecke des Transitional CbCR-Safe-Harbours (§ 84 MinStG). In dem Zusammenhang sind auch recht komplexe Regelungen zur Vermeidung von Umgehungsgealtungen beim CbCR-Safe-Harbour enthalten (§§ 87a und 87b MinStG-E).

Ferner wird die Regelung zum Aktivierungswahlrecht nach § 274 HGB im System der Mindestbesteuerung abgebildet. Dies ist insbesondere relevant für multinationale Unternehmensgruppen, die ihren Konzernabschluss auf Basis des HGB erstellen. Es wird geregelt, dass bei diesen Unternehmensgruppen der Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern für ein Geschäftsjahr für eine Geschäftseinheit auch einen Überhang an aktiven latenten Steuern umfasst, selbst wenn das Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in Anspruch genommen wurde und der Aktivüberhang entsprechend nicht in der Bilanz angesetzt wurde. Mit anderen Worten: Selbst wenn in den HGB-Jahresabschlüssen keine aktiven latenten Steuern angesetzt wurden, können diese (d.h. der latente Steueraufwand bei „Nutzung“ dieser aktiven latenten Steuern) bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes für Pillar Two-Zwecke berücksichtigt werden. Die Entwicklung der auf Grund des Wahlrechts nicht bilanzierten latenten Steuern pro Position muss allerdings anhand geeigneter Daten und Dokumentationen nachvollziehbar sein.

Darüber hinaus sieht der Diskussionsentwurf eine Vielzahl von Änderungen redaktioneller Art (Anpassungen an den Wortlaut der EU-Richtlinie, Korrektur von Verweisfehler, etc.) sowie weitere verwaltungsseitige Vereinfachungen vor.

Die Agreed Administrative Guidance des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS aus Juni 2024, welche wesentliche Regelungen z.B. zur sog. DTL Recapture Rule enthält, ist noch nicht in dem Diskussionsentwurf berücksichtigt. Insoweit – auf Grund noch weiterer angekündigter Änderungen der Pillar Two-Regelungen – wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft weitere Anpassungen des deutschen Mindeststeuergesetzes geben müssen.

BMF: Referentenentwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes – ZuFinG II

Am 27.08.2024 veröffentlichte das BMF den [Referentenentwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes \(ZuFinG II\)](#). Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung weiterer Maßnahmen aus der vom Bundeskabinett am 17.07.2024 beschlossenen Wachstumsinitiative. Mit der Wachstumsinitiative will die Bundesregierung der Wirtschaft zusätzliche Wachstumsimpulse geben und den Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbs- und zukunftsfähig aufstellen. Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs sei es, Kapitalmittel in stärkerem Umfang für Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien nutzbar zu machen. Angesichts des enormen Investitionsbedarfs in Infrastruktur und erneuerbare Energien sei es wichtig, zusätzlich zu den bereits vorhandenen Maßnahmen zur Absicherung von Investitionen in erneuerbare Energien, wie etwa dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, auch darüber hinaus einen rechtssicheren Rahmen für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu schaffen, um die dringend notwendigen Projekte umzusetzen und den Übergang zu einer nachhaltigeren Zukunft zu beschleunigen.

Aus steuerrechtlicher Sicht enthält der Referentenentwurf folgende wesentliche Anpassungen:

- › Mit dem Ziel, Investitionen in Venture Capital zu erleichtern, ist eine Verzehnfachung des Höchstbetrags für die Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Reinvestitionen in § 6b Abs. 10 EStG (sog. Roll-over) von 500.000 € auf 5.000.000 € vorgesehen. Die Regelung soll auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden sein, die in nach dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind (§ 52 Abs. 14 letzter Satz EStG-E). Darüber hinaus soll durch eine redaktionelle Änderung in § 6b Abs. 10 Satz 4 EStG klargestellt werden, dass § 6b Abs. 6 EStG für die Bemessung der AfA oder Substanzverringerung in den Fällen des § 6b Abs. 10 EStG sinngemäß gilt. Der aktuelle Verweis auf § 6b Abs. 5 EStG sei nicht zutreffend, da Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht

auf im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter übertragen werden könnten (vgl. R 6b.2 Abs. 13 EStR)

- › Um einen attraktiven und verlässlichen Investitionsrahmen für die Investition von Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu schaffen, werden basierend auf dem am 21.05.2024 vom BMF veröffentlichten Diskussionsentwurf zu einem Gesetz zur Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur (vgl. TAX WEEKLY 19/2024) Änderungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) und des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) vorgenommen. Dies soll den Fondsstandort stärken und Investitionen in erneuerbare Energien, Infrastruktur und Venture Capital fördern. Der Referentenentwurf des ZuFinG II greift dabei im Wesentlichen die im genannten Diskussionsentwurf enthaltenen Regelungen auf, enthält zudem aber auch Änderungen und Ergänzungen:
 - Einkünfte des Fonds, die über eine Personengesellschaft erzielt werden und aus einer originären gewerblichen Tätigkeit stammen, sollen auf Fondsebene zukünftig stets als sonstige inländische Einkünfte besteuert werden. Anknüpfungspunkt ist das Erzielen der Einkünfte in einer gewerblichen inländischen Betriebsstätte i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG (§ 6 Abs. 5, 5a, 5b InvStG-E). Im Gegensatz zum Diskussionsentwurf sieht der Referentenentwurf des ZuFinG II aber vor, dass Einkünfte aus Beteiligungen an gewerblich infizierten (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) oder gewerblich geprägten (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) Personengesellschaften nicht als sonstige inländische Einkünfte gelten, soweit der Investmentfonds nachweist, dass sie aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit stammen. Die bisherige Verwaltungsauffassung zu § 6 InvStG, wonach bei Beteiligungen eines Investmentfonds an Mitunternehmensgesellschaften stets von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung und infolgedessen von sonstigen inländischen Einkünften i.S.d. § 6 Abs. 5 InvStG auszugehen ist, wird gesetzlich festgeschrieben. Jedoch enthält der Referentenentwurf nun Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen nicht von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen ist.
 - Soweit an dem Investmentfonds steuerbefreite Investoren beteiligt sind, soll die bisherige Körperschaftsteuerbefreiung nach §§ 8 und 10 InvStG eingeschränkt werden. Die Steuerbefreiung soll künftig nicht mehr für gewerbliche Einkünfte des Investmentfonds i.S.d. § 6 Abs. 5 InvStG-E i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung gelten. Damit kommt der Frage der Zuordnung der Einkünfte (solche aus vermögensverwaltender Tätigkeit oder originär gewerblicher Tätigkeit) künftig eine noch größere Bedeutung zu.
 - Erweiterung der Gewerbesteuerfreiheit eines Investmentfonds auf die Einnahmen aus der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung von Beteiligungen an bestimmten Gesellschaften (§ 15 Abs. 2 Satz 2 InvStG-E). Konkret betrifft dies Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 19 Nr. 6a KAGB-E gerichtet ist („EEG-Gesellschaften“) sowie ÖPP- und Infrastruktur-Projektgesellschaften. Einnahmen aus der Beteiligung an diesen Gesellschaften werden nicht in die 5%-Bagatellgrenze nach § 15 Abs. 3 InvStG-E einbezogen, so dass diese Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung mehr als 5 % der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen können.
 - Durch Änderung von § 26 Nr. 4 lit. h InvStG sollen Spezial-Investmentfonds zukünftig ohne weitere Beschränkungen oder Begrenzungen Investmentanteile an allen Arten von inländischen oder ausländischen Investmentvermögen erwerben dürfen, unabhängig davon, ob diese in den Anwendungsbereich des InvStG fallen. Diese Rechtsänderung soll es ermöglichen, dass das in großem Umfang bei Spezial-Investmentfonds vorhandene Kapital für den

Ausbau der erneuerbaren Energien und den Investitionsbedarf im Bereich der Infrastruktur genutzt werden kann. Daneben werden aber auch Investitionen in Private Equity- und Venture Capital Fonds in der Rechtsform von Personengesellschaften vereinfacht.

- Die Ausnahme von Kapitalgesellschaften, für welche die 10%-Beteiligungsgrenze für ein Investment eines Spezial-Investmentfonds nicht gilt, soll um Infrastruktur-Projektgesellschaften erweitert werden (§ 26 Nr. 6 Satz 2 InvStG-E). Demnach sollen Spezial-Investmentfonds künftig auch 100 % der Anteile an Kapitalgesellschaften erwerben können, deren Unternehmensgegenstand Infrastruktur-Projekte sind. Zudem soll die schon bestehende Ausnahme für Gesellschaften zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf Gesellschaften erweitert werden, deren Unternehmensgegenstand auf die „Bewirtschaftung“ von erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 19 Nr. 6a KAGB-E gerichtet ist.
- Spezial-Investmentfonds sollen zukünftig ohne betragliche Begrenzung Einnahmen aus der Erzeugung von Strom aus EEG-Anlagen im Zusammenhang mit der Vermietung von Immobilien erzielen dürfen (§ 26 Nr. 7a InvStG-E). Allerdings werden die daraus erzielten Einkünfte sowohl der KSt als auch der GewSt unterliegen.

Die Änderungen des InvStG sollen grundsätzlich ab 2026 anwendbar sein.

Zudem enthält der Referentenentwurf folgende Anpassungen des KAGB, die im Zusammenhang mit den Änderungen des InvStG zu erwähnen sind:

- › § 1 Abs. 19 Nr. 6a KAGB-E soll künftig eine Definition enthalten, welche Tätigkeit im Rahmen des KAGB als Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien angesehen werden. Gleichzeitig wird die enumerative Aufzählung bestimmter Energien oder Energieträger aufgegeben. Damit sollen umfassend die verschiedenen und gleichermaßen wichtigen Aspekte der Energiewende berücksichtigt und die Vorgaben offen für zukünftige Entwicklungen ausgestaltet werden.
- › Erweiterung des Katalogs der zulässigen Vermögensgegenstände für offene Publikums-Immobilienfonds auf Infrastruktur-Projektgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung darauf beschränkt ist, Anlagen zu errichten, zu erwerben oder zu halten, die zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien bestimmt und geeignet sind (§ 231 Abs. 1 Nr. 8 KAGB-E). Solche Beteiligungen sollen dabei insgesamt auf 15 % des Werts des (Publikums-)Sondervermögens beschränkt sein. Die Anlagen dürfen auch auf gepachteten Grundstücken stehen, ein direkter Bezug zu einer Immobilie des Fonds ist nicht erforderlich.
- › Sowohl offene Immobilienfonds als auch Spezial-AIFs sollen für eine vom Fonds gehaltene Immobilie Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien oder die notwendige Infrastruktur für Ladestationen für Elektromobilität erwerben und betreiben dürfen, auch wenn diese nicht unmittelbar für die Bewirtschaftung einer Immobilie des Fonds erforderlich sind (§ 231 Abs. 3 und 6 KAGB-E). Ein Bezug zu einem Gebäude bleibt jedoch Voraussetzung.

BMF: Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen

Die Finanzverwaltung hat mit [BMF-Schreiben vom 04.09.2024](#) zur steuerlichen Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen Stellung genommen. Hauptanlass dieses BMF-Schreibens ist das bislang nicht im Bundessteuerblatt veröffentlichte BFH-Urteil vom 28.09.2022 ([VIII R 20/20](#)). Darin hatte der BFH entschieden, dass ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über

eine inkongruente Vorabausschüttung einer GmbH, der von der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst worden ist und von keinem Gesellschafter angefochten werden kann, als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss der Besteuerung zugrunde zu legen ist (vgl. dazu TAX WEEKLY # 45/2022).

Diese BFH-Entscheidung widerspricht ausdrücklich der Aussage im bisherigen BMF-Schreiben vom 17.12.2013, wonach die steuerliche Anerkennung einer inkongruenten Gewinnausschüttung einer GmbH voraussetze, dass entweder im Gesellschaftsvertrag gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 GmbHG ein anderer Maßstab der Verteilung als das Verhältnis der Geschäftsanteile im Gesellschaftsvertrag festgesetzt worden ist oder die Satzung eine Klausel enthält, nach der alljährlich mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter oder einstimmig über eine von der satzungsmäßigen Regelung abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund erkennt die Finanzverwaltung nun diese BFH-Rechtsprechung mit Verweis auf das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil an.

Laut BMF-Schreiben vom 28.09.2022 seien inkongruente – also vom Anteil am Grund- oder Stammkapital abweichende – Gewinnausschüttungen steuerrechtlich grundsätzlich anzuerkennen, wenn sie zivilrechtlich wirksam sind. Die Fälle der zivilrechtlichen Wirksamkeit werden nicht abschließend und differenziert nach GmbHs und AGs dargestellt.

Bei GmbHs sei die zivilrechtliche Wirksamkeit gegeben, wenn im Gesellschaftsvertrag gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 GmbHG ein anderer Maßstab der Verteilung als das Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt wurde (= abweichende Regelung der Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag). Auch könne der Gesellschaftsvertrag eine Klausel enthalten, nach der mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter eine von der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Regelung abweichende Gewinnverteilung wirksam beschlossen werden kann (= Öffnungsklausel für abweichende Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag). Ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung, der von der Gesellschafterversammlung mit den Stimmen aller Gesellschafter gefasst worden ist und von keinem Gesellschafter angefochten werden kann, sei nun ebenfalls als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss der Besteuerung zugrunde zu legen. Nichtig sei hingegen ein satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschluss, der einen vom Regelungsinhalt der Satzung abweichenden rechtlichen Zustand mit Dauerwirkung (und sei es auch nur für einen begrenzten Zeitraum) begründet (selbst im Fall eines einstimmig gefassten Beschlusses), wenn bei der Beschlussfassung nicht alle materiellen und formellen Bestimmungen einer Satzungsänderung eingehalten werden.

Schließlich erkennt die Finanzverwaltung auch die gespaltene Gewinnverwendung bzw. die zeitlich inkongruente Gewinnausschüttung an. Der BFH hatte hierzu mit Urteil vom 28.09.2021 (VIII R 25/19) entschieden, dass ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss, nach welchem der auf den Mehrheitsgesellschafter gemäß seiner Beteiligung entfallene Anteil am Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen ist (vgl. TAX WEEKLY # 03/2022). Auch diese BFH-Entscheidung ist nun zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehen. Die Urteilsgrundsätze stünden nicht im Widerspruch zu den in H 20.2 „Zuflusszeitpunkt bei Gewinnausschüttungen – Beherrschender Gesellschafter/Alleingesellschafter“ EStH 2023 aufgeführten BFH-Entscheidungen.

Bei AGs seien aber inkongruente Gewinnausschüttungen nur dann anzuerkennen, wenn in der Satzung gemäß § 60 Abs. 3 AktG ein vom Verhältnis der Anteile am Grundkapital (§ 60 Abs. 1 AktG) abweichender Gewinnverteilungsschlüssel festgelegt wurde und die Ausschüttung diesem Verhältnis entspricht. Nicht anzuerkennen seien bei AGs inkongruente Gewinnausschüttung aufgrund einer Öffnungsklausel in der Satzung oder eines satzungsdurchbrechenden Beschlusses.

Das BMF-Schreiben vom 05.09.2024 ersetzt das BMF-Schreiben vom 17.12.2013 und ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

BMF: Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension; BFH-Urteil vom 15.03.2023 (I R 41/19) – Änderung des BMF-Schreibens vom 18.09.2017

Mit Urteil vom 15.03.2023 ([I R 41/19](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob die an den beherrschenden Gesellschafter einer GmbH gezahlte Altersversorgung bei Wiederaufnahme der Geschäftsführertätigkeit – wie von der Finanzverwaltung vertreten – als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) einkommenserhöhend zu berücksichtigen war. Im Streitfall wurde an den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nach dem Eintritt des Versorgungsfalles neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer für diese Tätigkeit lediglich ein reduziertes Gehalt gezahlt.

Der BFH hat hierzu u.a. entschieden, dass in einem solchen Fall nach der Maßgabe eines hypothetischen Fremdvergleichs dann keine gesellschaftliche Veranlassung vorliege (also keine vGA), wenn die Gehaltszahlung die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht überschreitet (Fortentwicklung der bisherigen Senatsrechtsprechung) – vgl. TAX WEEKLY # 21/2023.

Mit [BMF-Schreiben vom 30.08.2024](#) ändert die Finanzverwaltung nun entsprechend das BMF-Schreiben vom 18.09.2017 (dort Rz. 10). Vorbehaltlich der Beachtung des formellen Fremdvergleichs bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (R 8.5 Abs. 2 KStR) liege danach nun keine vGA vor, soweit die Summe aus Versorgungszahlung und neuem Aktivgehalt das vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlte Aktivgehalt nicht überschreitet.

Soweit der BFH in Rz. 28 des Urteils vom 15.03.2023 (I R 41/19) die – nicht entscheidungserhebliche – Auffassung vertritt, dass eine Weiter- oder Folgebeschäftigung mit reduzierten Arbeitszeiten/Aufgabenbereichen dazu führen könne, dass die Differenz zwischen Versorgung und letzten Aktivbezügen nicht vollständig ausgeschöpft werden könne, ohne eine vGA auszulösen, sei dem aber nicht beizupflichten. An der bisherigen abweichenden Verwaltungsauffassung, dass eine Teilzeittätigkeit nicht mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers vereinbar ist, werde festgehalten.

Das BMF-Schreiben ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

BMF: Bekanntmachung des Musters für die Lohnsteuer-Anmeldung 2025

Das [Vordruckmuster der Lohnsteuer-Anmeldung für Lohnsteuer-Anmeldungszeiträume ab Januar 2025](#) ist gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d EStG bestimmt worden. Am 29.08.2024 hat das BMF das Vordruckmuster und die „Übersicht über länderunterschiedliche Werte in der Lohnsteuer-Anmeldung 2025“ bekannt gemacht. Das Vordruckmuster ist auch für die Gestaltung der Vordrucke maßgebend, die mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden (vgl. BMF-Schreiben vom 12.08.2022). Abweichend vom Vordruckmuster ist in den elektronischen Formularen zusätzlich zur Kennzahl 23 ein Freitextfeld für die entsprechenden Angaben vorzusehen.

Für die unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers ist nach § 19a Abs. 4a EStG die Kennzahl 21 mit folgender Zeilenbeschreibung aufzunehmen: „Es wird im Zusammenhang mit Einkünften aus

nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen eine Haftungserklärung i.S.d. § 19a Abs. 4a Satz 1 EStG abgeben (falls ja, bitte eine „1“ eintragen).“

Nach § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist in der Lohnsteuer-Anmeldung die Lohnsteuer getrennt nach den Kalenderjahren, in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, anzugeben. Die hierfür erforderlichen Kennzahlen und weitere Informationen sind auf den Internetseiten unter www.elster.de veröffentlicht. Die Eintragungen für die Lohnsteuer des Vor- und Folgejahres sind ausschließlich für die Zuordnung der Lohnsteuer zu dem entsprechenden Kalenderjahr zu verwenden. In Korrekturfällen sind die jeweiligen Lohnsteuer-Anmeldungen zu ändern.

BMF: Meldeverfahren nach §§ 45b und 45c EStG in Umsetzung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) – Verschiebung Anwendungszeitpunkt

Durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz wurden die §§ 45b und 45c EStG neu gefasst. Mit dem neuen § 45b EStG wird insbesondere der Umfang der Angaben zu Steuerbescheinigungen und die Übermittlungspflichten (an das BZSt) der Aussteller der Bescheinigungen erweitert. Daneben regelt der neu gefasste § 45c EStG zusätzliche Meldepflichten der die Kapitalerträge auszahlenden Stellen und der Wertpapiersammelbanken.

Nach § 52 Abs. 44b und Abs. 44c EStG ist vorgesehen, dass die Vorschriften erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden sind, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2024 zufließen. Mit [BMF-Schreiben vom 27.08.2024](#) verschiebt die Finanzverwaltung den Anwendungszeitpunkt. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung ist danach die Übermittlung der Angaben nach § 45b EStG und § 45c EStG erstmals für Kapitalerträge vorzunehmen, die nach dem 31.12.2025 zufließen.

EuGH: Direktanspruch in der Umsatzsteuer

Mit Urteil vom 05.09.2024 ([C-83/23](#)) hat der EuGH zu den Vorlagefragen des BFH (vgl. TAX WEEKLY # 06/2023) Stellung genommen und die Voraussetzungen des sog. Direktanspruchs weiter präzisiert.

Das Rechtsinstitut des Direktanspruchs geht auf die Rechtsprechung des EuGH zurück und erlaubt es dem Leistungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen, einen Anspruch auf Erstattung eines in der Rechnung zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrags direkt an den Fiskus zu richten.

In dem Vorlageverfahren des BFH richtete sich der Direktanspruch auf einen unzutreffend ausgewiesenen deutschen Umsatzsteuerbetrag. Bei zutreffender Beurteilung des Leistungsaustauschs hätte italienische Umsatzsteuer ausgewiesen werden müssen. Da der Direktanspruch voraussetzt, dass der Leistungsempfänger einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Leistenden hat, zweifelte der BFH im Streitfall an dem Bestehen eines Direktanspruchs. Denn anstelle der unzutreffend ausgewiesenen deutschen Umsatzsteuer könnte der Leistende die italienische Umsatzsteuer in Rechnung stellen und einen Steuerbetrag vom Leistungsempfänger einfordern, welcher betragsmäßig sogar noch höher wäre. Der BFH stellte insbesondere die Frage, ob ausländische Steueransprüche diesbezüglich überhaupt zu berücksichtigen sind und ob ggf. auch die Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten durch den Leistenden im Ausland in diesem Zusammenhang von Relevanz sein kann. Daneben ersuchte der BFH den EuGH um Klärung bzgl. der Rangfolge der Rückzahlungsansprüche im Zusammenhang mit einem Direktanspruch. Nach Auffassung des BFH soll eine rechtsgrundlos gezahlte Steuer grundsätzlich in der Kette Finanzamt-Rechnungsaussteller-Rechnungsempfänger zurückzuzahlen sein. Nur ausnahmsweise könne dem Rechnungsempfänger

ein Direktanspruch gegen das Finanzamt zustehen. Da das Finanzamt die rechtsgrundlos erlangte Steuer wohl aber nur einmal zu erstatten habe, stellte der BFH die Frage, ob deswegen dem gegen das Finanzamt gerichteten Rückzahlungsanspruch des Rechnungsausstellers aufgrund der Rechnungsberichtigung oder dem ebenfalls gegen das Finanzamt gerichteten Direktanspruch des Rechnungsempfängers Vorrang zukommen soll.

Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass sich der Leistungsempfänger in diesem Fall nicht auf einen Direktanspruch berufen kann. Er stützt seine Entscheidung maßgeblich auf den regulären Ablauf einer Erstattung von unzutreffend ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträgen, welche entlang der Kette Finanzamt-Rechnungsaussteller-Rechnungsempfänger zu erfolgen habe.

Zum einen stellt der EuGH klar, dass der Direktanspruch eine Ausnahme zum regulären Berichtigungsprozedere darstellt und die Geltendmachung eines Direktanspruchs gegen die Finanzbehörden somit voraussetzt, dass der Leistungsempfänger alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um seine Rechte gegenüber dem Leistenden anderweitig durchzusetzen. Im Streitfall war es dem Leistenden anscheinend noch möglich, sich in Italien umsatzsteuerrechtlich registrieren zu lassen und sodann eine ordnungsgemäße Rechnung mit Ausweis italienischer Umsatzsteuer zu erteilen. Das hätte dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug in Italien ermöglicht. Folglich hätte der Leistungsempfänger eine zivilrechtliche Klage auf Erteilung einer Rechnung mit italienischem Umsatzsteuerausweis gegen den Leistenden erheben können, um hierdurch eine Umsatzsteuerbelastung zu vermeiden. Im Streitfall wurde diese Möglichkeit jedoch nicht wahrgenommen, was zum Ausschluss des Direktanspruchs führen soll.

Zum anderen setzt sich der EuGH mit der vom BFH aufgeworfenen Frage einer Rangfolge der Rückzahlungsansprüche im Zusammenhang mit einem Direktanspruch auseinander. Im Vorlagefall hatte die Finanzverwaltung den fraglichen Steuerbetrag bereits an den Leistenden zurückbezahlt. Da sich der Leistende im Zeitpunkt der Rückzahlung durch das Finanzamt in einem Insolvenzverfahren befand, scheiterte die Weiterleitung dieser Beträge an den Leistungsempfänger. Die Annahme eines Direktanspruchs würde in solchen Fällen zu einer doppelten Erstattung der Umsatzsteuer durch die Finanzverwaltung führen, was aber nach Auffassung des EuGH nicht das Ergebnis sein kann. Trotz der Insolvenzlage im Streitfall räumt der EuGH einem Direktanspruch des Leistungsempfängers keinen Vorrang ein. Vielmehr führt der EuGH aus, dass in solchen Fällen von der Finanzverwaltung gerade nicht zu berücksichtigen sei, dass die Weiterleitung durch das Insolvenzverfahren des Leistenden gestört sein könnte und die Umsatzsteuer in die Insolvenzmasse fällt, wodurch der Leistungsempfänger sie möglicherweise nicht oder nur anteilig zurückbekommen würde. Denn der Direktanspruch habe nicht zum Ziel, die Rangfolge der Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Frage zu stellen. Darüber hinaus müssen Finanzbehörden zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung zwar Kontrollen durchführen und die Erklärungen und Unterlagen der Steuerpflichtigen prüfen. Im vorliegenden Fall könne jedoch von der deutschen Finanzverwaltung nicht verlangt werden zu bestimmen, ob der Insolvenzverwalter des Dienstleisters die italienische Mehrwertsteuer nicht erklären wird und ob dies nach italienischem Recht als Steuerbetrug gilt. Dies gehe aus Sicht des EuGH ebenfalls über das hinaus, was von einer nationalen Finanzverwaltung erwartet werden kann.

Der EuGH bestätigt damit das Verständnis der Finanzverwaltung und des BFH, wonach ein Direktanspruch in Fällen ausscheiden soll, in denen der Fiskus nicht mehr bereichert ist (vgl. TAX WEEKLY # 13/2022). Für den Steuerpflichtigen, der einen Direktanspruch begehrt, verdeutlicht das Urteil, dass dieser Anspruch als ultima ratio zu verstehen ist und er vorab auch anderweitige Möglichkeiten zur Herbeiführung einer umsatzsteuerlich rechtskonformen Sachlage zu versuchen hat.

BFH: Behandlung von Währungskursverlusten bei darlehensähnlichen Gesellschafterforderungen nach Rechtslage bis 2021

Der BFH hatte mit Urteil vom 24.04.2024 ([I R 41/20](#)) zu entscheiden, ob bei Währungskursverlusten aus Gesellschafterdarlehen und darlehensähnlichen Gesellschafterforderungen im Drittstaatenfall das Abzugsverbot nach § 8b Abs. 3 Satz 4 und 7 KStG (in der bis einschließlich 2021 geltenden Fassung) zur Anwendung kommt.

Im Streitfall erfolgte der weltweite Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen der Klägerin, einer AG, überwiegend durch konzerneigene Tochtergesellschaften. Den Vertrieb in Brasilien übernahm eine 100%ige Tochtergesellschaft, die X-Ltda, welche von der Rechtsform einer inländischen Kapitalgesellschaft (GmbH) vergleichbar ist. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen rechnete die Klägerin gegenüber der X-Ltda in brasilianischer Landeswährung ab, ohne Währungskurssicherungsgeschäfte abzuschließen. Dabei gewährte sie der X-Ltda ein Zahlungsziel von 90 Tagen, welches allerdings vielfach überschritten wurde, denn die X-Ltda beglich ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Klägerin in den Jahren 2013 bis 2016 regelmäßig erst sieben bis neun Monate nach der Rechnungstellung. Für Forderungen, bei denen das Zahlungsziel von 90 Tagen um mindestens 90 weitere Tage überschritten wurde, ergab sich im Streitjahr 2014 nach Saldierung mit Währungskursgewinnen ein Währungskursverlust.

Das Finanzamt rechnete diese Währungskursverluste unter Berufung auf § 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 KStG außerbilanziell hinzu. Auch das Finanzgericht sah die Voraussetzungen für eine außerbilanzielle Hinzurechnung als erfüllt an.

Nunmehr hat der BFH entschieden, dass das Finanzgericht die streitigen Währungskursverluste zu Recht nach § 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 KStG nicht einkommensmindernd berücksichtigt habe. Die Klägerin habe ihrer Tochtergesellschaft X-Ltda zwar kein Darlehen i.S.d. § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG gewährt. Das Stehenlassen der streitigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfülle aber unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Streitfalls die Voraussetzungen eines darlehensähnlichen Verhältnisses im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 7 KStG. Denn die (rechtliche oder faktische) Verlängerung der ursprünglichen Zahlungsziele bezwecke, der X-Ltda in einer wirtschaftlich angespannten Lage Liquidität zu überlassen und damit ihren Finanzbedarf zu sichern.

Die Frage, ob auf Währungskursverluste die Regelung des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG anzuwenden sei, werde uneinheitlich beantwortet. Während ein Teil der Literatur und die Finanzverwaltung eine Einbeziehung der Wertminderungen durch Währungskursverluste befürworte, vertrete ein anderer Teil der Literatur die Auffassung, dass § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG in Bezug auf Währungskursverluste teleologisch reduziert werden müsse. Zur Begründung werde u.a. darauf hingewiesen, dass es ansonsten zu einer asymmetrischen Besteuerung von (steuerlich nicht zu berücksichtigenden) Währungskursverlusten einerseits und (steuerpflichtigen) Währungskursgewinnen andererseits kommen würde. Zudem lasse § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG erkennen, dass die Veranlassung der Gewinnminderung durch das Gesellschaftsverhältnis für deren Nichtberücksichtigung maßgeblich sei. Deshalb müsse zwischen "beteiligungsspezifischen" und "marktbestimmten" Gewinnminderungen unterschieden werden. Währungskursverluste gehörten zu den marktbestimmten Gewinnminderungen, die nicht von der Zielsetzung des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG erfasst seien.

Nach Auffassung des erkennenden Senats lassen sich nach Maßgabe der Wortlautauslegung aus der allgemeinen Formulierung "Gewinnminderungen" der Vorschrift keine Anhaltspunkte für eine Einschränkung in Bezug auf Gewinnminderungen durch Währungskursverluste entnehmen. Jeden-

falls könne dem Wortlaut weder auf der Tatbestands- noch auf der Rechtsfolgenebene entnommen werden, dass nur solche Gewinnminderungen zu erfassen seien, bei denen korrespondierende Gewinnerhöhungen – wie beim Anteil nach § 8b Abs. 2 KStG – steuerfrei seien.

Auch die Auslegung nach dem Gesetzeszweck bestätige das Ergebnis der Wortlautauslegung. Mit der Einführung des § 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 KStG sollten Gestaltungen getroffen werden, bei denen ein Gesellschafter seine Gesellschaft gezielt mit (nicht fremdüblichen) Darlehen statt mit Eigenkapital finanziere, um das Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG zu umgehen und etwaige Substanzverluste steuerwirksam geltend machen zu können. Die mit einer Fakturierung in Fremdwährung verbundenen Währungskursrisiken, die aus Sicht des Forderungsinhabers – im Vergleich zu einer Fakturierung in Euro – zu den Bonitätsrisiken und sonstigen Risiken hinzutreten, stellten keinen rein "exogenen Faktor" dar, der außerhalb des Zwecks des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG liege. Entscheidend sei, dass der Gesellschafter – im Vergleich zu Eigenkapitalfinanzierungen – durch die Wahl eines Fremdwährungs- statt eines Euro-Darlehens nicht nur Substanzverluste aufgrund der Realisierung eines Bonitätsrisikos, sondern auch Substanzverluste aufgrund eines realisierten Währungskursrisikos steuerlich abzugsfähig gestalten könne. Unter diesem Blickwinkel bestehe kein Unterschied zu einer (nicht fremdüblichen) Übernahme des Bonitätsrisikos, die ohne Zweifel von § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG zu erfassen sei.

Auch die grundsätzliche Symmetrie bei der Nichtberücksichtigung von Gewinnen und Verlusten in § 8b Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 KStG, die bei Währungskursgewinnen und -verlusten nicht gegeben sei, stehe dem bisherigen Befund nicht entgegen. Denn durch § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG solle gerade gewährleistet werden, dass die Symmetrie des § 8b Abs. 2 – Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen – und Abs. 3 Satz 3 KStG – Abzugsverbot von Verlusten – erhalten bleibe und nicht durch Darlehen oder darlehensähnliche Forderungen umgangen werde, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst seien.

Schließlich könne aus dem Unionsrecht in einem solchen Drittstaatenfall keine Begründung abgeleitet werden, welche die Abzugsfähigkeit von Währungskursverlusten rechtfertigen würde. Die für Zwecke des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG vorausgesetzte Beteiligungsquote von 25 % reiche aus, um in den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) zu gelangen, sodass die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV) – die gegenüber der Drittstaatengesellschaft als Grundfreiheit anwendbar gewesen wäre – als Prüfungsmaßstab verdrängt werde.

Mit teilweise inhaltsgleichem Urteil vom 24.04.2024 ([IR 11/23](#)) hatte der BFH zu einem Währungskursverlust aus Gesellschafterdarlehen im EU-Binnenmarkt (Schweden) zu entscheiden. Da der BFH das Urteil an das Finanzgericht zur Nachholung der Prüfung der Anwendung der „Escape“-Regelung in § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG zurückverweisen musste, blieb die Frage der Unionsrechtskonformität insoweit noch unbeantwortet. Gleichwohl ließ der BFH erkennen, dass im EU-Binnenmarkt grundsätzlich eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit zu prüfen sei, wobei es für die unionsrechtliche Verhältnismäßigkeit insbesondere darauf ankomme, ob und bejahendenfalls welche wirtschaftlichen Gründe dafür bestünden, anstelle eines in Euro gewährten Darlehens ein (nicht fremdübliches) Fremdwährungsdarlehen auszureichen.

Hinweis: Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 gelten Währungskursverluste aus Gesellschafterdarlehen und darlehensähnlichen Gesellschafterforderungen gem. § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG ausdrücklich nicht mehr als Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 4 und 5 KStG.

BFH: Unternehmensidentität bei einer Kapitalgesellschaft für die Feststellung eines im Wege der Anwachsung von einer Personengesellschaft übernommenen Gewerbeverlusts

Mit Urteil vom 25.04.2024 ([III R 30/21](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob ein ursprünglich im Betrieb einer Personengesellschaft entstandener und durch Anwachsung auf eine Kapitalgesellschaft übergegangener Gewerbeverlust erhalten bleibt, wenn die Kapitalgesellschaft den verlustverursachenden Geschäftsbereich im Wege eines Asset Deals weiterveräußert.

Im Streitfall hatte die Klägerin, eine GmbH, als Gesamtrechtsnachfolgerin einer GmbH & Co. KG im Jahr 2011 deren Gewerbeverlust übernommen. Auslöser der Gesamtrechtsnachfolge war eine durch eine Verschmelzung verursachte Anwachsung des KG-Vermögens. Die Klägerin führte den Betrieb der KG zunächst weiter. In den Feststellungsbescheiden zum vortragsfähigen Gewerbeverlust auf den 31.12.2011 und 31.12.2012 blieb der zum 31.12.2010 festgestellte Gewerbeverlust der KG bei der Klägerin erhalten. Im Streitjahr 2013 veräußerte sie ihr operatives Geschäft durch Übertragung aller Vermögenswerte (Asset Deal).

Im Anschluss an eine Außenprüfung betrachtete das Finanzamt den von der KG stammenden Gewerbeverlust bei der Klägerin wegen des Fehlens der Unternehmensidentität als untergegangen und erließ entsprechende Änderungsbescheide. Das Finanzgericht gab der von der Klägerin erhobenen Klage statt.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt und die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Es bestehe keine Grundlage für das vom Finanzamt bejahte Entfallen des bei der GmbH nach der Anwachsung ununterscheidbar festgestellten Gewerbeverlusts. Insbesondere lasse sich weder aus § 10a GewStG noch aus § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG entnehmen, dass es zu einem Untergang des Gewerbeverlusts komme. Von dem Grundsatz der Unerheblichkeit der Unternehmensidentität bei einer Kapitalgesellschaft sei nach geltendem Recht auch im Anschluss an eine Anwachsung keine Ausnahme zu machen. Die Veräußerung des von der KG übernommenen Geschäftsbetriebs habe nichts daran geändert, dass die bei der Klägerin verbliebene andere Unternehmenstätigkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG weiterhin in vollem Umfang als einheitlicher und zugleich identischer Gewerbebetrieb gelte. Um zu dem vom Finanzamt vertretenen Entfallen des von der KG übernommenen Gewerbeverlusts bei der GmbH zu gelangen, bedürfte es sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht einer näheren Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.

BFH: Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch einen Treuhänder

Der BFH hat mit Beschluss vom 10.04.2024 ([II R 34/21](#)) entschieden, dass auch ein Treuhänder den Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG erfüllt, wenn sich in seiner Hand erstmalig alle Anteile an einer grundbesitzenden GmbH unmittelbar oder mittelbar vereinigen. Es ist unerheblich, dass der Treuhänder einen Teil der Anteile für Rechnung seines Auftraggebers (Treugeber) erwirbt.

Im Streitfall hielten der Kläger und sein Bruder jeweils 50 % der Anteile an der grundbesitzenden X GmbH (Eigentümerin eines Grundstücks). Weiter waren der Kläger, dessen Bruder und die X GmbH zu jeweils 33,33 % an der ebenfalls grundbesitzenden Y GmbH beteiligt. In 2012 erwarb der Kläger von seinem Bruder die Anteile beider GmbHs. Zuvor hatte er sich schuldrechtlich gegenüber D verpflichtet, für diesen und auf dessen Rechnung treuhänderisch 10 % der Anteile an der X GmbH und 6,67 % der Anteile an der Y GmbH zu erwerben.

Das Finanzamt erließ Feststellungsbescheide über GrESt aufgrund Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG. Dagegen gerichtete Einsprüche, die damit begründet waren, dass treuhänderisch gehaltene Anteile wirtschaftlich gemäß § 39 AO dem Treugeber zuzurechnen seien und deshalb gar keine Anteilsvereinigung beim Kläger vorläge, hatten keinen Erfolg. Der Kläger unterlag auch vor dem Finanzgericht.

Gegenstand des Revisionsverfahrens war zuletzt nur noch die Anteilsvereinigung der Y GmbH beim Kläger. Der BFH hob zwar das Urteil der Vorinstanz aus verfahrensrechtlichen Gründen ab, wies die Klage aber dennoch – seiner bisherigen Rechtsprechung folgend – als unbegründet ab, da durch Vertrag vom 10.08.2012 erstmalig sämtliche Anteile an der Y GmbH in der Hand des Klägers als Erwerber gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG vereinigt wurden. Maßgeblich für den Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG sei die Sachherrschaft, die der Erwerber hinsichtlich des Gesellschaftsgrundstücks aufgrund der rechtlichen Verfügungsmacht über die Gesellschaftsanteile erlangt und die hier zu Gunsten des Klägers gegeben sei.

Der Umstand, dass Anteile treuhänderisch erworben wurden, führe zu keinem anderen Ergebnis. Bei der Erwerbstreuhand ist der Treuhänder unmittelbarer Gesellschafter und der Treugeber mittelbarer Gesellschafter. Die BFH-Rechtsprechung, die zur Steuerbarkeit der mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands nach § 1 Abs. 2a GrEStG bei Personengesellschaften durch schuldrechtliche Bindungen hinsichtlich des Anteils am Gesellschaftsvermögen ergangen ist, stehe dem nicht entgegen. Sie sei zu anderen Sachverhalten ergangen und enthalte keine Aussage zur hier maßgeblichen Frage, ob eine erstmalige Anteilsvereinigung in der Hand des Treuhänders den Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG verwirkliche.

Alle am 29.08.2024 und 05.09.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>II R 12/21</u>	15.05.2024	Begünstigungstransfer bei der Erbschaftsteuer
<u>III R 30/21</u>	25.04.2024	Keine Relevanz der Unternehmensidentität bei einer Kapitalgesellschaft für die Feststellung eines im Wege der Anwachsung von einer Personengesellschaft übernommenen Gewerbeerlusts
<u>IV R 17/21</u>	20.06.2024	Zum Zurechnungssubjekt des fiktiven Gewinns nach § 15a Abs. 3 EStG
<u>VI R 35/21</u>	11.07.2024	Steuerpflicht von Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse
<u>VIII R 28/20</u>	08.05.2024	Keine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs von § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG in der bis Ende 2020 geltenden Fassung
<u>I R 41/20</u>	24.04.2024	Zur Behandlung von Währungskursverlusten bei darlehensähnlichen Gesellschafterforderungen im Drittstaatenfall
<u>I R 11/23</u>	24.04.2024	Zur Behandlung von Währungskursverlusten bei Gesellschafterdarlehen - Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 24.04.2024 I R 41/20
<u>V R 17/22</u>	18.04.2024	Zur Auslegung des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) bei einer Kautionsrückversicherung und Irrtum über die Steuerpflicht
<u>V R 7/22</u>	18.04.2024	Überlassung gefährlicher Abfälle zur Entsorgung kein tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe
<u>VII R 35/23 (VII R 48/20)</u>	09.07.2024	Anspruch eines Zuckerherstellers auf Erstattung von Produktionsabgaben
<u>X R 11/22</u>	31.01.2024	Berücksichtigung von Beteiligungsverlusten bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
<u>XI R 13/21</u>	17.04.2024	Landeszuweisung aus strukturpolitischen Gründen kein Entgelt von dritter Seite; keine Liebhaberei im Umsatzsteuerrecht; Vorsteuerabzug auch bei Finanzierung der Eingangsleistungen durch Zuschüsse; keine Adressierung von Umsatzsteuerbescheiden an den bgA

Alle am 29.08.2024 und 05.09.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I B 75/22</u>	28.06.2024	Rechtsprechungsdivergenz als Zulassungsgrund - Fehlen der Entscheidungsgründe - Selbstbindung des BFH

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 6/22	16.07.2024	Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Besteuerung von Sportwetten
VIII B 59/23	13.08.2024	Zahlungen von Verwertungsgesellschaften
XI R 18/22	17.07.2024	Berücksichtigung verlusterhöhender Besteuerungsgrundlagen im Falle einer Nullfestsetzung
XI B 37/23	16.07.2024	Keine Klärungsbedürftigkeit hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen
X B 94/23	09.08.2024	Feststellung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen

Alle bis zum 06.09.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 5 - S 2378/19/10002 :002	05.09.2024	Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Kalenderjahre ab 2025; Ausstellung von Besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung für Kalenderjahre ab 2025
IV C 2 - S 2742/19/10004 :003	04.09.2024	Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen
III C 3 - S 7329/19/10001 :006	02.09.2024	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2024
IV C 6 - S 2142/23/10001 :010	02.09.2024	Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung nach § 60 Absatz 4 EStDV; Anlage EÜR 2024
IV C 2 - S 2742/22/10003 :009	30.08.2024	Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension
IV C 5 - S 2533/19/10026 :005	29.08.2024	Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2025
IV C 1 - S 2410/22/10001 :001	27.08.2024	Meldeverfahren nach §§ 45b und 45c EStG in Umsetzung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEnt-ModG); Verschiebung Anwendungszeitpunkt

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.